

Offener Brief an DARC und AGZ

Karl Fischer
Amateurfunkstelle DJ5IL
Friedenstr. 42
75173 Pforzheim

17. Juli 2007

Der Amateurfunkdienst ist in großer Gefahr, dem weltweiten kommerziellen Wachstumswahn und dem Heißhunger des Marktes nach immer mehr billigem Elektronik-Schnickschnack geopfert zu werden. Schon jetzt ist seine Ausübung auf Kurzwelle mancherorts unmöglich, weil die Nutzsignale in einem gewaltigen Rauschflur untergehen, in einer Kakophonie aus Störstrahlung von PLC-Modems, Plasma-TVs, Schaltnetzteilen und allerlei anderen elektromagnetisch "schmutzigen" Anwendungen, bei deren Entwicklung sich niemand mehr ernsthaft um Funkschutz schert. Mächtige Industrie-Lobbys geben sich in Brüssel die Klinke in die Hand und machen ihren Einfluß geltend, und so ist es nicht verwunderlich, daß die Europäische Kommission mit ihrer neuen EMV-Richtlinie den Funkschutz zugunsten neoliberaler politischer Ziele, Deregulierung und Liberalisierung der Märkte, noch weiter einschränken will. Diese Saat fällt bei den meisten Mitgliedstaaten der EU, welche die Direktiven in nationales Recht umsetzen müssen, auf fruchtbaren Boden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie geht mit seinem Entwurf einer Neufassung des EMVG sogar noch einen Schritt weiter, indem die Bundesnetzagentur versucht, sich ihrer Verpflichtung zum Schutz aller Funkdienste zu entledigen.

In einem Kommentar [1] habe ich systematisch dargelegt, daß dieser Entwurf nach meiner Rechtsauffassung sowohl gegen die VO Funk und damit gegen unmittelbar anwendbare Normen des Völkerrechts, als auch gegen die EMV-Richtlinie selbst verstößt und daher rechtswidrig ist. Meine daraus hervorgegangenen Petitionen [2,3] werden inzwischen vom Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages behandelt, der sie auch dem Ausschuß für Wirtschaft und Technologie, dem der Gesetzentwurf zur federführenden Beratung vorliegt, zur Stellungnahme vorgelegt hat. Leider sind sich die allermeisten Funkamateure der Gefahr nicht bewußt und auch nicht dessen, daß die Zukunft des Amateurfunkdienstes eng mit der VO Funk verknüpft ist. In diesem völkerrechtlichen Regelwerk ist der Amateurfunkdienst definiert, es werden ihm entsprechende Pflichten auferlegt, aber gleichzeitig werden auch die ITU Mitgliedstaaten zu seinem Schutz verpflichtet. Im Interesse der Industrie und des Marktes würden sich jedoch die Administrationen gerne dieser Verpflichtung entledigen und versuchen daher, die Bedeutung der VO Funk herunterzuspielen und zu leugnen. Und nur zu gerne würden sie den Amateurfunkdienst als lästiges Hindernis für die kommerziellen Begehrlichkeiten am elektromagnetischen Spektrum aus dem Weg räumen, indem sie ihn langsam aber sicher zur bloßen Funkanwendung ohne den Status eines ordentlichen Funkdienstes werden lassen, um ihn so dem Schutz der VO Funk zu entziehen.

BMWi und BNetzA sind bestrebt, dem Amateurfunkdienst in Deutschland sämtliche Rechtssicherheit für den ordnungsgemäßen Betrieb von Sendefunkgeräten zu nehmen und eine Rechtslage zu schaffen, die mehr oder weniger willkürliche Betriebsbeschränkungen zuläßt, um nicht gegen elektromagnetisch unverträgliche Betriebsmittel vorgehen zu müssen. Gleichzeitig werden Betriebs-

mittel, die funktechnische Störungen bei einer ordnungsgemäß arbeitenden Amateurfunkstelle erzeugen und damit ebenfalls elektromagnetisch unverträglich sind, nur aufgrund der Einhaltung technischer Normen aber entgegen dem Vermutungsgrundsatz der EMV-Richtlinie geschützt, indem keine Abhilfemaßnahmen durch die zuständige Behörde veranlaßt werden. Diese Praxis ist widerrechtlich und eine absurde Umkehrung des Funkschutzes ganz im Sinne von Lobbygruppen der Industrie. So wird beispielsweise in der bis vor kurzem unter Verschuß gehaltenen "Arbeits-Anweisung Bearbeiten von Störungen" AA 09/STÖ/01 ein sogenannter "Kollisionsfall" definiert, bei dem Störsenke und Störquelle Grenzwerte beiderseits einhalten. In diesem Fall schreibt die Anweisung z.B. bei der Störung eines Gerätes der Unterhaltungselektronik durch ein CB-Funkgerät, Funk-Babyphon, drahtloses Mikrofon, Minispion etc. als Maßnahme lediglich *"Hinweise für die Nachbesserung zur Gewährleistung der Schutzziele des EMVG/TKG, unter Berücksichtigung der Rechtsgüter, die sich nach der Wahrung öffentlicher Interessen oder höherwertiger Güter richten"* vor. Bei der Störung durch eine - wohl gemerkt ordnungsgemäß betriebene - Amateurfunkstelle jedoch hat laut Anweisung *"der Funkamateurl seinen Funkbetrieb so einzurichten, dass keine Störungen bei der Senke auftreten"*. Eine amtliche Anweisung zur Diskriminierung des Amateurfunkdienstes kann wohl kaum deutlicher formuliert werden !

Es ist wirklich verwunderlich, daß DARC und AGZ - nachdem beide jahrelang überhaupt keine eigene Meinung zur Bedeutung der VO Funk hatten, sondern lediglich die Wunschvorstellungen unserer Administration erfragt und verkündet haben - nun sogar BMWi und BNetzA kräftig dabei unterstützen, der VO Funk jegliche innerstaatliche Geltung abzuspochen. Für den DARC, die Interessenvertretung der deutschen Funkamateure, ist das in Form des Vortrags *"VO-Funk: Was bringt sie dem Funkamateurl im Streitfall ?"* (Referentin: Christina Hildebrandt) am 23. Juni 2007 im Rahmen der "Ham Radio" in Friedrichshafen geschehen, übrigens lediglich als Wortvortrag und bis heute ohne eine einzige Zeile Schriftmaterial, auf das man sich beziehen könnte. Abgesehen von dieser vollkommen inakzeptablen Form ist das im übertragenen Sinne mit dem hypothetischen Sachverhalt vergleichbar, daß eine Naturschutzorganisation in einer öffentlichen Veranstaltung verkündet, Japan hätte recht mit der Behauptung, den Walfang lediglich für die Wissenschaft zu betreiben. Jeder Funkamateurl mag sich darüber sein eigenes Urteil bilden. Ich selbst halte das, offen gesagt, für einen äußerst skandalösen Vorgang, der den Amateurfunkdienst und die bisherigen Bemühungen für seinen Erhalt schwächt und die deutschen Funkamateure verunsichert. Ich darf den DARC daran erinnern, daß er sich laut Satzung insbesondere auch der *"Wahrung der Rechtsstellung der Funkamateure gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften, Behörden und sonstigen Stellen des In- und Auslandes"* verpflichtet hat. Anstatt gegenüber der BNetzA diese rechtlich unhaltbaren Anweisungen der AA 09/STÖ/01 zu thematisieren, umgehende Änderung einzufordern, notfalls rechtliche Schritte anzudrohen und diese auch konsequent einzuleiten, vertritt der DARC jetzt sogar deren Standpunkt zur VO Funk. Und ich frage mich: Wer oder Was steckt dahinter und welchen Zweck verfolgt der DARC damit ?

Daß derartiges auch von der AGZ kommt, einem Verein über den Mitgliederzahlen in der Größenordnung von etwa 10 kursieren, ist dagegen ziemlich unbedeutend. Dennoch ist ihre Präsentation zumindest formal seriöser weil schriftlich erfolgt, nämlich als Ausarbeitung des Rechtsanwalts Michael Riedel [4], zu dessen Behauptungen ich nachfolgend aus meiner Sicht Stellung nehme. Leider wurden meine Petitionen offensichtlich weder vom DARC noch von der AGZ aufmerksam gelesen, denn anstatt konkret auf meine Argumente einzugehen, werden immer wieder Hypothesen hervorgebracht, die ich bereits ausführlich widerlegt habe.

1) "Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich der Bürger grundsätzlich auf die Konstitution und Konvention der Internationalen Fernmeldeunion berufen kann, diese sich jedoch ihrem Inhalt nach auf das Verhältnis der Mitgliedsstaaten untereinander beschränkt ist und zwischenstaatlichen Schutz gewährt." [4]

Diese Aussage ist ein Widerspruch in sich und deshalb insgesamt falsch. Ein Zustimmungsgesetz

nach Art. 59 Abs. 2 GG transformiert einen völkerrechtlichen Vertrag insofern in innerstaatliches Recht, als es den Bundesgesetzgeber verpflichtet, sein bestehendes Recht mit den Anforderungen des Vertrages in Übereinstimmung zu bringen. Dabei bewahrt der Vertrag als solcher aber seinen Charakter als völkerrechtliche Norm, wird also nicht in ein deutsches Gesetz umgewandelt. Erläßt der Gesetzgeber solche Zustimmungsgesetze nicht, verletzt er übrigens internationale Rechtsnormen. Mit dem Zustimmungsgesetz ergibt sich zunächst die völkerrechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, diese Normen innerstaatlich umzusetzen, ihre innerstaatliche Rechtsordnung bei Widersprüchlichkeiten den Vorgaben des Vertrages anzupassen, wie auch die Verpflichtung der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur vertragskonformen Auslegung des geltenden Rechts.

Damit fließen aber keineswegs bereits automatisch subjektive Rechte und Pflichten einzelner aus diesem Vertrag, denn dazu müssen die enthaltenen Bestimmungen innerstaatlich unmittelbar anwendbar oder "*self-executing*" sein, was nur dann der Fall ist, wenn sie nach ihrem Wortlaut, Zweck und Inhalt für eine unmittelbare Anwendung geeignet sind und keiner weiteren Konkretisierung bedürfen. Unter diesen Voraussetzungen entstehen allein durch das Zustimmungsgesetz für den Staatsbürger verbindliche Rechtsnormen (BVerfGE 29, 348 ...). Dies trifft beispielsweise auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) zu, und Riedel zitiert ausführlich aus einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, 2 BvR 1481/04), das sich eben auf diese EMRK bezieht. Andernfalls jedoch müssen die Normen explizit durch einen weiteren Rechtsakt, z.B. ein Gesetz oder eine Verordnung, in innerstaatlich anwendbares Recht umgesetzt werden und erst wenn dies erfolgt ist, kann sich der einzelne darauf berufen.

Die Konstitution und Konvention der ITU enthalten hauptsächlich grundlegende und organisatorische Festlegungen, mit denen z.B. Aufbau, Arbeitsweise und Finanzen der Union geregelt werden. Diese sind damit nicht für eine unmittelbare Anwendung geeignet und mithin im Gegensatz zur EMRK nicht unmittelbar anwendbar, weshalb sich daraus auch nicht grundsätzlich unmittelbar Rechte oder Pflichten für den einzelnen Bürger ergeben. Dies schließt aber nicht aus, daß einige Bestimmungen der Konstitution und Konvention durchaus für eine unmittelbare Anwendung geeignet und hinreichend bestimmt sind. So verpflichtet z.B., wie noch aufgezeigt wird, Art. 6 Abs. 2 der Konstitution jeden einzelnen Funkamateurler als Betriebsunternehmen zur Beachtung der Grundsatzdokumente der Union einschließlich der VO Funk und Art. 45 Abs. 1 und 3 die Administrationen zur Sicherung des bestimmungsgemäßen Betriebs von Funkdiensten.

Die gleichzeitig ratifizierte VO Funk enthält im Gegensatz zur Konstitution und Konvention hauptsächlich für die unmittelbare Anwendung bestimmte und geeignete Definitionen und Normen, ist also das eigentliche Regulatorium, was schon durch die Bezeichnung "*Vollzugsordnung*" unterstrichen wird. Daraus ergeben sich ohne weiteren Rechtsakt einerseits Pflichten, aber andererseits auch Rechte des einzelnen Funkamateurlers gegenüber der Administration.

Art. 15.12 VO Funk lautet in einer der letzten veröffentlichten amtlichen deutschen Übersetzungen:

"Die Verwaltungen müssen alle nur möglichen Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, damit der Betrieb elektrischer Geräte und Anlagen jeder Art, einschließlich Starkstrom- und Fernmeldenetze, jedoch mit Ausnahme der Geräte, die für industrielle, wissenschaftliche und medizinische Anwendungen bestimmt sind, keine schädlichen Störungen bei einem Funkdienst verursacht, der in Übereinstimmung mit dieser Vollzugsordnung wahrgenommen wird, insbesondere wenn es sich dabei um einen Navigationsfunkdienst oder einen anderen Sicherheitsfunkdienst handelt."

Hier werden die Administrationen der ITU Mitglieder zum Schutz der Funkdienste vor schädlichen Störungen durch elektrische Geräte und Anlagen verpflichtet. Es handelt sich dabei eindeutig um eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten nicht nur untereinander, sondern generell gegenüber allen Funkdiensten, und deshalb fehlt der in den nur zwischenstaatlich geltenden Bestimmungen stets enthaltene Hinweis auf die anderen Mitglieder ("*other Members*"). Diese Bestimmung könnte nicht

klarer formuliert sein. Abgesehen davon würde kein Fachmann ernsthaft annehmen, daß hinsichtlich der von elektrischen Geräten erzeugbaren Störungen nur zwischenstaatlich die Funkdienste anderer Länder unter Schutz gestellt werden sollen.

Die Ziele der VO Funk sind in ihrer Präambel aufgeführt, zwei davon lauten:

"0.8 to assist in the prevention and resolution of cases of harmful interference between the radio services of different administrations;"

"0.9 to facilitate the efficient and effective operation of all radiocommunication services;"

Die Vermeidung schädlicher Störungen zwischen den Mitgliedstaaten ist also nur ein Teilaspekt, darüber hinaus dienen sie aber dem effizienten und effektiven Betrieb aller Funkdienste. Dieser generelle Schutz aller Funkdienste durch Art. 15.12 VO Funk macht aber auch zwischenstaatlich Sinn, weil die Störsignale elektrischer Geräte und Anlagen sich nicht aussuchen, wen sie stören, und deshalb schädliche Störungen bei Funkdiensten eines anderen Mitglieds selbst dann verursachen können, wenn sie gar nicht über das eigene Territorium hinauskommen. So können sie z.B. ein über dem eigenen Territorium fliegendes fremdes Flugzeug oder Botschaften und Vertretungen fremder Staaten auf dem eigenen Territorium stören. Oder den Funkverkehr einer fremden Funkstelle, weil deren Signale bei ihrer Gegenstation auf eigenem Territorium nicht mehr aufnehmbar sind. Oder eine fremde Rundfunkstelle, weil deren bestimmungsgemäßer direkter Empfang durch die Allgemeinheit im eigenen Territorium nicht mehr möglich und damit übrigens auch das Recht auf Informationsfreiheit nicht mehr gewährleistet ist. Ohne die Hygiene des elektromagnetischen Spektrums innerhalb des eigenen Territoriums läßt sich also grundsätzlich auch kein Schutz der Funkdienste anderer Mitglieder gewährleisten !

2) "Der Funkamateurlist ist kein Betriebsunternehmen. Zwar betreibt er eine Fernmeldeanlage im weitesten Sinn, nimmt jedoch keinen internationalen Fernmeldedienst wahr, weil er keine Fernmeldedienstleistung erbringt." [4]

Der Kernpunkt dieser Aussage ist falsch, denn die Konstitution definiert:

"Betriebsunternehmen: Jede Privatperson, jede Gesellschaft, jedes Unternehmen oder jede staatliche Einrichtung, die bzw. das eine Fernmeldeanlage betreibt, welche für die Wahrnehmung eines internationalen Fernmeldedienstes bestimmt ist oder bei einem solchen Dienst schädliche Störungen verursachen kann."

Ein Funkamateur ist eine Privatperson, die eine Fernmeldeanlage betreibt, welche bei einem internationalen Fernmeldedienst schädliche Störungen verursachen kann. Somit ist laut Definition ganz klar jeder Funkamateur ein Betriebsunternehmen.

3) "Der Gesetzgeber hat vielmehr davon abgesehen, von dem Funkamateurlist die Einhaltung der VO Funk in ihrer Gesamtheit zu verlangen. Er ist vielmehr in wesentlichen Teilen von dieser abgewichen." [4]

Diese Aussage ist falsch. Art. 6 Abs. 2 der Konstitution lautet:

"Die Mitgliedstaaten sind ausserdem verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die von ihnen zum Errichten und Betreiben von Fernmeldeanlagen ermächtigten Betriebsunternehmen, die internationale Dienste wahrnehmen oder Funkstellen betreiben, welche schädliche Störungen bei den Funkdiensten anderer Länder verursachen können, die Bestimmungen dieser Konstitution, der Konvention und der Vollzugsordnungen beachten."

Unter 2) wurde bereits bewiesen, daß der Funkamateurler ein Betriebsunternehmen ist. Damit verpflichtet Art. 6 Abs. 2 jeden einzelnen Funkamateurler als Betriebsunternehmen zur Beachtung der Grundsatzdokumente der Union einschließlich der VO Funk. Übrigens: Wie soll er dieser Verpflichtung nachkommen, wenn die VO Funk nicht einmal mehr in deutscher Sprache amtlich veröffentlicht wird ?

In Art. 25 VO Funk ist dementsprechend festgelegt:

"25.8 § 5 1) All pertinent Articles and provisions of the Constitution, the Convention and of these Regulations shall apply to amateur stations."

Diese Verpflichtung zur Einhaltung der VO Funk wird belegt durch folgenden Passus der CEPT-Empfehlung T/R 61-02 als Anlage zur AmtsblVfg 9/1995 des ehemaligen BAPT:

"... daß es sich beim Amateurlerfunkdienst um einen in Artikel 1 der Vollzugsordnung für den Funkdienst der Internationalen Fernmeldeunion (UIT) definierten Funkdienst handelt, der sowohl den Bestimmungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst der UIT als auch nationalen Vorschriften unterliegt ..."

Die Verpflichtung wird außerdem belegt durch folgende Prüfungsfrage mit Antwort aus den Prüfungsteilen "Betriebliche Kenntnisse" und "Kenntnisse von Vorschriften" bei Prüfungen zum Erwerb von Amateurlerfunkzeugnissen der Klassen A und E der BNetzA (1. Auflage, Oktober 2006):

"VA 303: Gelten die allgemeinen Regelungen der Radio Regulations (VO Funk) auch für den Amateurlerfunkdienst ? Ja, der Amateurlerfunkdienst ist in den Radio Regulations (VO Funk) so festgelegt."

4) "Art. 45 Abs. 1 der Konstitution und Konvention der Internationalen Fernmeldeunion ... bezweckt allein den grenzüberschreitenden, wechselseitigen Schutz der Mitgliedstaaten ... Art. 45 Abs. 3 ... nimmt unmittelbar Bezug auf die in Art. 45 Abs. 1 bezeichneten Funkverbindungen oder Funkdienste. Sein Anwendungsbereich beschränkt sich auf den aufgezeigten Anwendungsbereich des Art. 45 Abs. 1." [4]

Daß Art. 45 nicht in dieser Weise zu interpretieren ist, ergibt sich aus einer wesentlich unmißverständlicheren Formulierung der Präambel der VO Funk in englischer Sprache, welche lautet:

"0.4 All stations, whatever their purpose, must be established and operated in such a manner as not to cause harmful interference to the radio services or communications of other Members or of recognized operating agencies, or of other duly authorized operating agencies which carry on a radio service, and which operate in accordance with the provisions of these Regulations (No.197 of the Constitution)."

Diese Bestimmung entspricht Art. 45 Abs. 1 (Nr. 197) der Konstitution und weist auch ausdrücklich darauf hin. Aus dieser klareren Formulierung wird aber deutlich, daß der Schutz von Funkdiensten oder Funkverbindungen sowohl anderer Mitglieder oder anerkannter Betriebsunternehmen, als auch anderer Betriebsunternehmen die einen Funkdienst im Sinne der VO Funk ausüben - und darunter zählen die Betreiber einer Amateurlerfunkstelle - beabsichtigt ist. Daraus ergibt sich, daß die Formulierung *"der übrigen Mitglieder, der anerkannten Betriebsunternehmen und der anderen Betriebsunternehmen"* in Art. 45 als gleichberechtigte Aufzählung zu verstehen und folglich nicht nur der wechselseitige Schutz der Mitgliedstaaten beabsichtigt ist. Das weiß offensichtlich auch unsere Administration, denn in der Begründung zum EMVG-Entwurf ist zu lesen:

"Durch die Mitarbeit der Bundesnetzagentur in diesen Normungsgremien gewährleistet die Bundesrepublik Deutschland bei der Ausgestaltung der Schutzanforderungen die Berücksichtigung

der Interessen der Allgemeinheit und erfüllt damit insbesondere die im Rahmen der ITU-Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen. Nach Art. 45 Abs. 3 der Konstitution der Internationalen Fernmeldeunion (BGBl. 2001 II S. 1121) sind die Mitgliedstaaten zur Sicherung des bestimmungsgemäßen Betriebs von Funkdiensten vor Beeinträchtigungen durch elektrische Geräte und Anlagen verpflichtet."

Hier beschreibt der Gesetzgeber seine Verpflichtung zur Sicherung des bestimmungsgemäßen Betriebs von Funkdiensten, ohne dies auf die Funkdienste der anderen Mitglieder zu beschränken.

Schließlich ist diese Erörterung aber von eher untergeordneter Bedeutung, weil es in der Hauptsache eben nicht um diese Artikel der Konstitution, sondern um die Definitionen und den wesentlich wichtigeren Art. 15.12 der VO Funk geht.

5) "Für die Vollzugsordnung Funk (VO Funk) als Bestandteil der Konstitution und Konvention der Internationalen Fernmeldeunion und ihrer Zusatzprotokolle gelten die aufgezeigten Bindungswirkungen nicht, weil sie nicht über Art. 59 Abs. 2 GG in Bundesrecht transformiert wurde ... Eine unbedingte Rechtsbindung an die VO Funk ist dem Amateurfunkgesetz nicht zu entnehmen und wäre mit Verfassungsrecht unvereinbar ... Der Amateurfunkdienst, die Teilnahme am Amateurfunkdienst und auch der Schutz vor schädlichen Störungen, werden durch diesen völkerrechtlichen Vertrag innerstaatlich nicht gewährt. Die VO Funk ist nicht in deutsches Recht umgesetzt. Der Funkamateurler kann sich auf die VO Funk nicht unmittelbar berufen." [4]

Diese Auffassung kann durch zahlreiche Fakten widerlegt werden, von denen ich nachfolgend nur einige wenige aufführe.

Art. 54 Abs. 2 der Konstitution lautet:

"Die Ratifikation, die Annahme oder die Genehmigung dieser Konstitution und der Konvention oder der Beitritt zu diesen Grundsatzdokumenten nach den Artikeln 52 und 53 dieser Konstitution schliesst auch die Anerkennung der Verbindlichkeit der Vollzugsordnungen ein, die von den zuständigen weltweiten Konferenzen vor dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Konstitution und der Konvention angenommen wurden. Diese Anerkennung gilt unter Berücksichtigung jedes Vorbehalts, der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vollzugsordnungen oder einer Revision dieser Letzteren gemacht wurde, soweit dieser Vorbehalt zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde aufrechterhalten wird."

Eine Ratifikation von Konstitution und Konvention ohne grundsätzliche Bindung an die VO Funk ist also nicht möglich. Auf meine direkte Anfrage bei der ITU antwortete Mr. Trajco Gavrilov, Direktor des Terrestrial Service Department, ITU Radiocommunication Bureau, unter anderem:

"The Radio Regulations are an integral part of the ITU Constitution (see provisions Nos. 29 to 31 of the ITU Constitution). By ratifying the ITU Constitution, which represents an intergovernmental treaty, the government of the Member State concerned undertakes to apply the provisions of the ITU Constitution and Convention (including the Radio Regulations) in its territory and in the geographical area under its jurisdiction ..."

Die Bindung an die VO Funk und ihre Wirksamkeit wird auch von unseren Politikern anerkannt. So schrieb Wirtschaftsminister Wolfgang Clement am 17.3.2005 in Beantwortung einer Anfrage von MdB Dr. Norbert Lammert:

"Für die Wirksamkeit der VO-Funk ist die Bekanntmachung einer deutschen Fassung aber gerade nicht erforderlich, da die VO-Funk als völkerrechtliche Vereinbarung in ihrer geltenden Fassung in Kraft ist ..."

MdB Gerhard Rübenkönig sagte bei der ersten Lesung des AFuG-Entwurfes (154. Sitzung des Deutschen Bundestages, 30.1.1997):

"Der internationale Zusammenhang bleibt erhalten; denn im Rahmen der Gesetzgebung wurde am 27. August 1996 einmütig per Vertragsgesetz der Konvention und Konstitution der Internationalen Fernmeldeunion zugestimmt. Deswegen ist a) der Bezug auf Art. 4 der Konstitution und Konvention der Internationalen Fernmeldeunion voll gesichert und b) der Hinweis auf die Vollzugsordnung für den Funkdienst, VO-Funk, voll enthalten ... Funkamateure ... sind dann im Sinne der VO-Funk, also der Vollzugsordnung für den Funkdienst als Bestandteil des Internationalen Fernmeldevertrages oder - wie er heute heißt - der Konstitution und Konvention der Internationalen Fernmeldeunion, ordnungsgemäß ermächtigte Personen, die sich mit der Funktechnik aus rein persönlicher Neigung und nicht aus wirtschaftlichem Interesse befassen."

Und MdB Dr. Manuel Kieper kommentierte:

"Werden der Internationale Fernmeldevertrag und die Vollzugsordnung für den Funkdienst tatsächlich angemessen in deutsches Recht übersetzt ? 1985 hat sich die Bundesrepublik völkerrechtlich verbindlich verpflichtet, die Bestimmungen dieses Vertrages in deutsches Recht zu übersetzen. Das Gesetz zum Internationalen Fernmeldevertrag schließt ausdrücklich eine Schlechterstellung der Funkamateure gegenüber Betreibern anderer Funkdienste aus."

All das sind Belege dafür, daß die Bindungswirkung tatsächlich auch für die VO Funk gilt. Daß sie darüber hinaus aber auch alle Voraussetzungen erfüllt, ohne zusätzlichen Rechtsakt unmittelbar anwendbar oder "self-executing" zu sein, belegt ein in meinem Besitz befindliches Buch mit goldgeprägtem Bundesadler auf grünem Einband. Auf dem Deckblatt [5] ist zu lesen:

"Vollzugsordnungen für den Funkdienst Genf 1959 Anlage zum Internationalen Fernmeldevertrag Genf 1959 Gültig vom 1. Mai 1961 an ... Deutsche Übersetzung Herausgegeben vom Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen Gedruckt in der Bundesdruckerei."

Man beachte insbesondere: *"Gültig vom 1. Mai 1961 an"* ! Die VO Funk wurde so bis in die 80er Jahre als deutsche Übersetzung herausgegeben (übrigens sind die für den Amateurfunkdienst wichtigen Artikel bis heute im wesentlichen unverändert geblieben). Welchen Sinn sollte dies machen, wenn die VO Funk kein unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht wäre oder noch nicht einmal eine Bindungswirkung bestünde ?

Mit der in den letzten Jahren immer stärker neoliberal ausgerichteten Politik hat sich an diesen Fakten natürlich nichts geändert, wohl aber an der Würdigung der VO Funk durch unsere Administration, indem sie aus opportunen Gründen nun plötzlich deren Status leugnet und glauben machen will, sie müsse erst durch einen zusätzlichen Rechtsakt, z.B. in Form einer Rechtsverordnung, umgesetzt werden. Wir führen diese Diskussion aber nicht, um zu erfahren, wie BMWi und BNetzA das gerne sehen würden, sondern um herauszufinden, wie das tatsächlich ist.

Außerdem: selbst wenn die VO Funk nicht unmittelbar anwendbar sein sollte, wäre der Gesetzgeber bereits durch die Ratifizierung der Konstitution und Konvention dazu verpflichtet, sie in unmittelbar anwendbares Recht umzusetzen - und zwar nicht nur einige wenige Teile, sondern alle Teile, die nicht gegen tragende Grundsätze unserer Verfassung verstoßen. Und ganz abgesehen davon darf er keine Gesetze oder Verordnungen erlassen, die gegen die VO Funk verstoßen, wie das beim aktuellen EMVG-Entwurf der Fall wäre !

6) "In dem Abschnitt 'Erklärungen und Vorbehalte zum Abschluss der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten der Internationalen Fernmeldeunion (Marrakesch 2002)' bekunden die unterzeichneten Regierungsbevollmächtigten, dass sie die zum Abschluss der

Konferenz formulierte Erklärungen und Vorbehalte der Bundesrepublik Deutschland zur Kenntnis genommen haben, wonach die Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf Art. 4 der Konstitution erklärte Vorbehalte hinsichtlich der in Art. 4 genannten Vollzugsordnungen aufrechterhält." [4]

Keine der dort von der Bundesrepublik Deutschland formulierten Erklärungen und Vorbehalte haben irgendwelche für den Schutz des Amateurfunkdienstes relevanten Artikel der VO Funk zum Inhalt. Sollte das aber für ältere, immer noch geltende Erklärungen und Vorbehalte der Fall sein, möge Riedel diese im Wortlaut vorlegen.

7) "Eine unbedingte Rechtsbindung an die VO Funk ... hätte ... zur Folge, dass zum Beispiel die Frequenzuteilungen für 50 MHz und die Ausdehnung des 40m Bandes rechtswidrig wären und neben den Mitgliedstaaten der ITU sich grundsätzlich auch jeder Funkamateur mit Erfolg auf einen Verstoß berufen könnte." [4]

Diese Aussage ist falsch. Eine Abweichung von den Frequenzbereichszuweisungen der VO Funk, z.B. die Erweiterung des 40m-Amateurfunkbandes in der Region I, ist sehr wohl rechtskonform mit der VO Funk selbst, nämlich solange dadurch ausdrücklich keine schädlichen Störungen bei Funkdiensten verursacht werden, die in Übereinstimmung mit den Grundsatzdokumenten der Union arbeiten. So lautet Art. 4.4 VO Funk:

"4.4 Administrations of the Member States shall not assign to a station any frequency in derogation of either the Table of Frequency Allocations in this Chapter or the other provisions of these Regulations, except on the express condition that such a station, when using such a frequency assignment, shall not cause harmful interference to, and shall not claim protection from harmful interference caused by, a station operating in accordance with the provisions of the Constitution, the Convention and these Regulations."

8) "Nach den Grundsätzen der verfassungsrechtlichen Bindung an die europarechtlichen Vorgaben ist die Richtlinie 2004/108/EG durch die Bundesrepublik Deutschland im Lichte der gesamten Konstitution und Konvention der Internationalen Fernmeldeunion und der VO Funk ... entsprechend umzusetzen ... Amateurfunk und Rundfunkempfang sind gegenüber den Betreibern von sonstigen Betriebsmitteln bei der Bestimmung der Schutzanforderungen bevorzugt schutzwürdig ... Stellt sich nach einer Prüfung der Amateurfunkstelle, des anderen Betriebsmittels oder des anderen Rundfunkempfängers heraus, dass beide Geräte im Einklang mit den Gesetzen betrieben werden, ist für staatliches Handeln kein Raum." [4]

Falls ein Betriebsmittel im Sinne der EMV-Richtlinie 2004/108/EG im Einklang mit den Gesetzen betrieben wird, kann es überhaupt keine schädlichen Störungen bei einer ordnungsgemäß betriebenen Amateurfunkstelle erzeugen, denn in der umzusetzenden Richtlinie ist festgelegt:

"Betriebsmittel müssen nach dem Stand der Technik so konstruiert und gefertigt sein, dass

a) die von ihnen verursachten elektromagnetischen Störungen keinen Pegel erreichen, bei dem ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten oder anderen Betriebsmitteln nicht möglich ist;

b) sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können."

Im Falle schädlicher Störungen einer ordnungsgemäß betriebenen Amateurfunkstelle durch ein Betriebsmittel ist dieses also zwangsläufig elektromagnetisch unverträglich, wird damit nicht im

Einklang mit den Gesetzen betrieben, und deshalb ist sehr wohl Raum für staatliches Handeln. Und indem die BNetzA in solchen Fällen laut EMVG-Entwurf zukünftig nicht mehr handeln will, entsteht eine widerrechtliche Mißachtung des Funkschutzes, dem sie gemäß den Grundsatzdokumenten der ITU verpflichtet ist.

9) "Es ist zunächst fraglich, ob unter Funkdienst im Sinne der Bestimmung auch der Amateurfunkdienst verstanden werden kann, weil die VO Funk grundsätzlich nicht in das deutsche Recht umgesetzt wurde und der Amateurfunkdienst in der Konstitution und Konvention der Internationalen Fernmeldeunion selbst nicht erwähnt wird. Bei enger Auslegung der Bestimmung anhand der oben genannten Kriterien und der sonstigen Bestimmungen des Vertrages dürfte bereits fraglich sein, ob der Amateurfunkdienst als Funkdienst sui generis - er wird nicht durch den Staat wahrgenommen, ist kein staatlicher Funkdienst, nimmt funktionell auch keine hoheitlichen Aufgaben wahr und dient auch nicht der Verwirklichung solcher Aufgaben durch Dritte oder der staatlichen Daseinsvorsorge - überhaupt zum Regelungsumfang des Vertrages gehört und von diesem nach dem Willen der Mitgliedsstaaten umfasst sein soll." [4]

Und was für ein Funkdienst er ist ! So dient er in vorbildlicher Weise der Völkerverständigung und fördert die technische und naturwissenschaftliche Bildung. Er umspannt die Erde mit einem viel dichteren Netz an Funkstellen als alle anderen Funkdienste, und von jedem auch noch so entlegenen Punkt der Erde sind Amateurfunkstellen zu jeder Zeit erreichbar. Und so ist es auch nicht verwunderlich, daß er immer und immer wieder bei Not- und Katastrophenfällen hilft, wenn andere Kommunikationsmittel versagen oder noch keine Kommunikationsstrukturen aufgebaut sind. Ob Sturmflut in Hamburg, "9/11" oder Hurricane Katrina, die Liste läßt sich fast endlos fortsetzen. In den USA wird der Amateurfunkdienst sogar vom Verteidigungsministerium (DOD) bei Gesetzgebungsverfahren massiv unterstützt. Und die tragende Rolle des Amateurfunkdienstes bei der Tsunami-Katastrophe ging durch die Weltpresse und hat dazu geführt, daß die indische Regierung ihn seither in nie dagewesener Weise fördert. In Europa dagegen scheinen die Politiker seinen Wert leider noch nicht so recht erkannt zu haben.

Abgesehen von diesen realen Diensten und Verdiensten sind sowohl der Amateurfunkdienst im speziellen wie auch der Funkdienst im allgemeinen in der VO Funk exakt definiert und an diese Definitionen sind die Mitgliedstaaten gebunden. Daher ist es auch absolut unfraglich, daß der Amateurfunkdienst ein Funkdienst im Sinne der Bestimmungen ist, und dementsprechend lautet eine Prüfungsfrage mit Antwort aus den Prüfungsteilen "Betriebliche Kenntnisse" und "Kenntnisse von Vorschriften" bei Prüfungen zum Erwerb von Amateurfunkzeugnissen der Klassen A und E der BNetzA (1. Auflage, Oktober 2006):

"VA 101: In welchem zum Internationalen Fernmeldevertrag gehörenden Regelwerk ist der Begriff "Amateurfunkdienst" definiert ? In den Radio Regulations (VO Funk) der ITU (Internationale Fernmeldeunion).



Karl Fischer
Amateurfunkstelle DJ5IL
Friedenstr. 42
75173 Pforzheim
Email: DJ5IL@aol.com
Tel./Fax: 07231-22102/27099

Dieser offene Brief ging an den DARC (Deutscher Amateur Radio Club e.V.), an die AGZ (Arbeitsgemeinschaft Zukunft Amateurfunkdienst e.V.), an den Rechtsanwalt Michael Riedel, sowie an interessierte Personen und Personenkreise. Er ist außerdem publiziert unter:

<http://members.aol.com/dj5il/emvg.htm>

[1] Karl Fischer, DJ5IL: "Kommentar zum Entwurf des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG)", <http://members.aol.com/dj5il/emvg.htm>

[2] Karl Fischer, DJ5IL: "Petition zum Entwurf des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG)", <http://members.aol.com/dj5il/emvg.htm>

[3] Karl Fischer, DJ5IL: "Petition zum Kabinettsentwurf des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG)", <http://members.aol.com/dj5il/emvg.htm>

[4] Michael Riedel, DG2KAR: "Rechtliche Auswirkungen der Konstitution und Konvention der Internationalen Fernmeldeunion und der Vollzugsordnung für den Funkdienst für Teilnehmer am Amateurfunkdienst", http://www.agz-ev.de/diverses/riedel_vofunk_01.pdf

[5] Vollzugsordnungen für den Funkdienst Genf 1959, Faksimile des Deckblatts:

Vollzugsordnungen für den Funkdienst Genf 1959

Anlage zum Internationalen Fernmeldevertrag
Genf 1959

Gültig vom 1. Mai 1961 an

Mit vorgeheftetem Kapitel V
des Internationalen Fernmeldevertrags
Genf 1959



1961

Deutsche Übersetzung

Herausgegeben vom Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen

Gedruckt in der Bundesdruckerei